



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 1

Freitag, 14. Januar 2011

51. Jahrgang

Nachruf S. 2

Kommunalverwaltung

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging S. 3

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach S. 5

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach S. 8

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing S. 11

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (Wasserabgabesatzung - WAS -) Vom 14. Dezember 2010 S. 14

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham Vom 14. Dezember 2010 S. 14

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut; Änderung der Entschädigungssatzung S. 15

Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen; Entschädigungssatzung S. 16

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2011 S. 17

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2011 S. 17

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching S. 18

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 7. Dezember 2010 S. 20

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Kirchham, Landkreis Passau Vom 17. Dezember 2010, Nr. 44-5103-78 S. 22

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern; Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn Vom 26. November 2010, 44-5103-MÜ-4/10-14 und Vom 20. Dezember 2010, 44-5103/281-1 S. 22

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Hans-Jörg Schäffer

Regierungsangestellter i. R.

der am 13. Dezember 2010 im Alter von fast 66 Jahren verstorben ist. Herr Schäffer war von 1988 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2009 bei der Regierung von Niederbayern zunächst in der Poststelle und anschließend als Registrator tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Hans-Jörg Schäffer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 14. Dezember 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2010,
Nr. 12-1444.809-62

Der Zweckverband Bad Gögging hat wegen einer Reihe von Änderungen seine Verbandssatzung neu erlassen. Nachfolgend wird die von der Verbandsversammlung am 26. Oktober 2010 beschlossene Satzung gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 8. Dezember 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging

Aufgrund von Art. 18, Art. 19 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Zweckverband Bad Gögging folgende Satzung:

Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (veröffentlicht im RABI Nr. 4/1991, S. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2006 (veröffentlicht im RABI Nr. 16/2006, S. 121) wird wie folgt geändert und neu bekannt gemacht:

(Anmerkung: soweit zur leichteren Lesbarkeit des Textes nur die männliche Form gewählt wurde, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.)

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bad Gögging“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Kelheim und die Stadt Neustadt a. d. Donau.

(2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Heilwasser (Schwefelwasser und Thermalwasser) zu erschließen und zu verwerten, sowie weitere Kurmittel vorzuhalten;
- b) geeignete Gebäude und Einrichtungen zur zentralen Abgabe der Kurmittel zu errichten und zu betreiben;
- c) die gesamten Grundstücke im Badebereich zum Heilbad zu erwerben.

§ 4

Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau tätig.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Bad Gögging.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Kelheim und die Stadt Neustadt a. d. Donau je zwei Verbandsräte. ²Der Bezirkstagspräsi-

dent, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten.³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstags, des Kreistages und des Stadtrates bestellt.

(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Bad Gögging im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12

Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses

(1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus 3 Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Kelheim und der Stadt Neustadt a. d. Donau.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 14

Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Verbandsvorsitzender

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Kelheim. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Neustadt a. d. Donau. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

60 Prozent Bezirk Niederbayern,
20 Prozent Landkreis Kelheim,
20 Prozent Stadt Neustadt a. d. Donau.

(2) Die Umlage wird jeweils am 01.04. eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim be-

kannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (veröffentlicht im RABI Nr. 4/1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2006 (veröffentlicht im RABI Nr. 16/2006) außer Kraft.

Landshut, 30. November 2010
ZWECKVERBAND BAD GÖGGING

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2010,
Nr. 12-1444.807-61

Der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach hat wegen einer Reihe von Änderungen seine Verbandssatzung neu erlassen. Nachfolgend wird die von der Verbandsversammlung am 26. Oktober 2010 beschlossene Satzung gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 9. Dezember 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Abbach

Aufgrund von Art. 18, Art. 19 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Zweckverband Bad Abbach folgende Satzung:

Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Abbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1990 (RABI Nr. 15/1990, S. 70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2006 (veröffentlicht im RABI Nr. 16/2006, S. 120) wird wie folgt geändert und neu bekannt gemacht:

(Anmerkung: soweit zur leichteren Lesbarkeit des Textes nur die männliche Form gewählt wurde, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.)

§ 1

Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Kelheim und der Markt Bad Abbach.

(2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, den hochstehenden medizinischen Standard der Rheumabehandlungen in Bad Abbach sicher zu stellen und weiter zu entwickeln. ²Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Erschließung; Förderung, Nutzung und Anwendung von Schwefel- und Thermalwasser,
- b) die Errichtung und der Betrieb eines öffentlichen Kurmittelhauses.

§ 4

Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich des Marktes Bad Abbach tätig.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Kelheim und der Markt Bad Abbach je zwei Verbandsräte.

²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstages, des Kreistages und des Marktgemeinderates bestellt.

(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12 Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses

(1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus 3 Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Kelheim und des Marktes Bad Abbach.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Verbandsvorsitzender

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirktagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Kelheim. ²Weiterer

Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister des Marktes Bad Abbach. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

60 Prozent Bezirk Niederbayern,
20 Prozent Landkreis Kelheim,
20 Prozent Markt Bad Abbach.

(2) Die Umlage wird jeweils am 01.04. eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Versammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Versammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1990 (RABI Nr. 13/1990), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2006 (RABI Nr. 16/2006) außer Kraft.

Landshut, 30. November 2010
ZWECKVERBAND KURMITTELHAUS BAD ABBACH

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010,
Nr. 12-1444.811-72

Der Zweckverband Bad Griesbach hat wegen einer Reihe von Änderungen seine Verbandssatzung neu erlassen. Nachfolgend wird die von der Versammlung am 30. November 2010 beschlossene Satzung gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 10. Dezember 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach

Aufgrund von Art. 18, Art. 19 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt der Zweckverband Bad Griesbach folgende Satzung:

Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1977 (veröffentlicht im RABI Nr. 39/1977, S. 209 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2006 (veröffentlicht im RABI Nr. 16/2006, S. 122), wird wie folgt geändert und neu bekannt gemacht:
(Anmerkung: Soweit zur leichteren Lesbarkeit des Textes nur die männliche Form gewählt wurde, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.)

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bad Griesbach“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Passau und die Stadt Bad Griesbach i. Rottal.

(2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

alle Einrichtungen für die zentrale Abgabe des Kurmittels, insbesondere Kurmittelhaus und Bewegungsbäder, zu errichten und zu betreiben.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich der Stadt Bad Griesbach tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Bad Griesbach.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Passau und die Stadt Bad Griesbach i. Rottal je zwei Verbandsräte. ²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstags, des Kreistages und des Stadtrates bestellt.

(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter

benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Bad Griesbach im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12 Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses

(1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Passau und der Stadt Bad Griesbach i. Rottal.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Verbandsvorsitzender

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Passau. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Bad Griesbach i. Rottal. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:
60 Prozent Bezirk Niederbayern,
20 Prozent Landkreis Passau,
20 Prozent Stadt Bad Griesbach i. Rottal.

(2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Passau bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1977 (veröffentlicht im RABI Nr. 39/1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2006 (veröffentlicht im RABI Nr. 16/2006), außer Kraft.

Landshut, 30. November 2010
ZWECKVERBAND BAD GRIESBACH

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010,
Nr. 12-1444.811-72

Der Zweckverband Bad Füssing hat wegen einer Reihe von Änderungen seine Verbandssatzung neu erlassen. Nachfolgend wird die von der Versammlung am 30. November 2010 beschlossene Satzung gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 10. Dezember 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing

Aufgrund von Art. 18, Art. 19 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt der Zweckverband Bad Füssing folgende Satzung:

Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1991 (veröffentlicht im RABI Nr. 6/1992, S. 33 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2006 (veröffentlicht im RABI Nr. 16/2006, S. 120, 121), wird wie folgt geändert und neu bekannt gemacht: (Anmerkung: Soweit zur leichteren Lesbarkeit des Textes nur die männliche Form gewählt wurde, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.)

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bad Füssing“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Passau und die Gemeinde Bad Füssing.

(2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Thermalwasser zu erschließen, zu fördern und zu nutzen;
- b) alle Einrichtungen für die zentrale Abgabe des Kurmittels, insbesondere Kurmittelhaus und Bewegungsbäder, zu errichten und zu betreiben.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich der Gemeinde Bad Füssing tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Versammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Bad Füssing.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Passau entsendet drei Verbandsräte und die Gemeinde Bad Füssing entsendet einen Verbandsrat.

²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstages, des Kreistages und des Gemeinderates bestellt.

(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Bad Füssing im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12 Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses

(1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Passau und der Gemeinde Bad Füssing.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Verbandsvorsitzender

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirksratspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Passau. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Bad Füssing. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

- 60 Prozent Bezirk Niederbayern,
- 35 Prozent Landkreis Passau,
- 5 Prozent Gemeinde Bad Füssing.

(2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Passau bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1991 (veröffentlicht im RABI Nr. 6/1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2006 (veröffentlicht im RABI Nr. 16/2006), außer Kraft.

Landshut, 30. November 2010
ZWECKVERBAND BAD FÜSSING

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
(Wasserabgabesatzung - WAS -)
Vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 KommZG erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 19. Dezember 2008 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 16. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „sein“ die Worte „bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares“ eingefügt.

2. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

¹Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. ³Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. ⁴Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. § 13 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Hofham, 14. Dezember 2010
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

**Satzung
zur Änderung der Betriebsatzung
vom Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils,
Sitz Hofham
Vom 14. Dezember 2010**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Vils erlässt auf Grund des Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), sowie Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), die folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebsatzung vom Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham, vom 18. Dezember 2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 4 vom 20. März 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 10 angefügt:

¹Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der vorgenannten Aufgaben zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). ²Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „soweit nicht Stellvertreter benannt sind“ gestrichen.

b) § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

die Regelungen nach § 2 Abs. 10, soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder die Versammlung (§ 6) zuständig ist.

- c) Dem § 4 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
- (8) Werkausschussbeschlüsse werden durch die Werkleitung vollzogen.
- (9) Die Werkleitung unterzeichnet Freigaben von nicht mehr benötigten Grunddienstbarkeiten nach Art. 88, Absatz 30, GO.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) § 5 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt.
- b) § 5 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000 € übersteigen.
- c) § 5 Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- Erfolggefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 6.000 € übersteigen.
- d) In § 5 Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte „Notwendige Unterhaltsarbeiten zu ermitteln und“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Worte „soweit der Betrag 100.000 € übersteigt“ angefügt.
- b) § 6 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.500.000 € übersteigt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „außen“ die Worte „soweit nicht die Werkleitung zuständig ist“ angefügt.
- b) § 7 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
- c) § 7 Absatz 8 Satz 1 wird 4 hinzugefügt:
- Der Verbandsvorsitzende unterzeichnet Freigaben von nicht mehr benötigten Grunddienstbarkeiten, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer

Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

- b) § 8 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige § 8 Absatz 1 Satz 3 wird § 8 Absatz 1 Satz 2 und erhält folgende Fassung:

Die Unterzeichnung erfolgt mit dem Namen „Wasserwerk Isar-Vils“ durch den Vertretungsberechtigten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hofham, 14. Dezember 2010
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut; Änderung der Entschädigungssatzung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut erlässt folgende

Satzung:

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und anderer Funktionsträger des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 4. April 2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Mit der Entschädigung nach Abs. 1 (Sitzungsgeldpauschale) sind sowohl der durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Verdienstausschlag als auch Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen abgegolten. ²Für die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, die übrigen Verbandsräte sowie die Mitglieder des Beirates sind mit der Sitzungsgeldpauschale auch die Aufwendungen (z. B. Büro-, Telekommunikations- und Fahrtkosten) außerhalb der Sitzung abgegolten.

³Der Verbandsvorsitzende erhält zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Entschädigung für seine Tätigkeiten und Aufwendungen außerhalb der Sitzung eine Aufwandsentschädigung.

§ 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergütung des Geschäftsleiters beträgt monatlich 220,00 € für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit als Geschäftsleiter.

§ 3

Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

§ 5**Aufwandsentschädigung für den
Verbandsvorsitzenden**

(1) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden beträgt monatlich 150,00 € für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung wird als Bruttobetrag gewährt. ²Ihre steuerliche, arbeits- oder dienstrechtliche Berücksichtigung liegt in der Verantwortung des Empfängers.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Landshut, 6. Oktober 2010
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen;
Entschädigungssatzung**

Der Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen erlässt aufgrund des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende

Satzung:**§ 1****Entschädigung und Sitzungsgeld**

¹Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ²Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von je 54,57 €.

§ 2**Fahrtkostenentschädigung**

(1) Die Verbandsräte erhalten neben den Leistungen nach § 1 und 3 Fahrtkostenentschädigung.

(2) ¹Als Fahrtkostenentschädigung wird der Kilometersatz gewährt, der gemäß Abschnitt 38 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung ohne besonderen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kos-

ten anerkannt wird. ²Die Entschädigung wird ohne Rücksicht darauf gezahlt, ob das eigene Kfz oder ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird, oder ob die Anfahrt auf andere Weise erfolgt.

§ 3**Ersatzleistungen**

(1) ¹Verbandsräte, die Arbeiter/Arbeiterinnen oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. ²Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Zweckverband unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.

(2) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer	133,03 €
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden	23,06 €

(3) Sonstigen Verbandsratsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer	133,03 €
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden	23,06 €

(4) Bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 zählen angefangene Stunden ganz. (Angefangene Stunden zählen nur dann ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.)

§ 4**Auswärtige Dienstgeschäfte**

(1) Für angeordnete Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes, bei denen es sich um Sitzungen handelt, werden gewährt:

- als Fahrtkostenentschädigung der Kilometersatz, der gemäß Abschnitt 38 Abs. 2 Nr. 1 der Lohnsteuerrichtlinien anerkannt wird,
- Sitzungsgeld im Sinne von § 1 dieser Satzung.

(2) Für sonstige angeordnete Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes, bei denen es sich nicht um Sitzungen handelt, werden gewährt:

- als Fahrtkostenentschädigung Reisekosten nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes über die Reisekosten der Beamten,
- ein pauschales Tagegeld in der Höhe des Sitzungsgeldes nach § 1 dieser Satzung,
- Übernachtungsgeld nach tatsächlichen Auslagen.

§ 5
Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigungen nach § 1, 3 und 4 steigen entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A an.

(2) Die Entschädigungen der §§ 1, 2, 3 und 4 werden brutto ausbezahlt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Passau, 18. November 2010
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Straubing
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 12. November 2003 (RABI Nr. 1, S. 4) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	43.500 €
--	----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	13.600 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

33.000 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2010 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 3. Dezember 2010
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Erfolgsplan mit	
	Gesamtbetrag der Erträge	427.934,00 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	418.602,00 €
	Jahresüberschuss	9.332,00 €

2.	und im Vermögensplan mit	
	Gesamtbetrag der Einnahmen	65.000,00 €
	Gesamtbetrag der Ausgaben	65.000,00 €
	und einem Saldo von	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	88.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	22.000 €

³Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Investitionen wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. ⁴Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2011 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 13. Dezember 2010
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

I.

Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

- Die Verbandsversammlung hat am 14. Dezember 2010 den geprüften Jahresabschluss 2009 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme 22.459.074,92 €

Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 2.248.899,66 €

Jahresgewinn 9.996,54 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 9.996,54 € ist mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen.

Aufgrund des Jahresergebnisses 2009 ergibt sich zum 31. Dezember 2009 folgende Entwicklung:

Verbleibender Verlustvortrag
zum 31. Dezember 2008: 501.561,20 €

Jahresgewinn 2009: 9.996,54 €

Verbleibender Verlust zum
Schluss des WJ 2009: 491.564,66 €
Stand 31. Dezember 2009

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Jahresabschluss 2009 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils K.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 10. November 2010
Dipl. Kfm. Thomas Göntgen
AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 14. Dezember 2010
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Walter Brandmeier
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
Vom 7. Dezember 2010**

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2010 (RABI Nr. 13/2010), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„x) in der Gemeinde Hinterschmiding vom 7. Dezember 2010“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 7. Dezember 2010
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Helmut Behringer
Stellvertretender Landrat

Anlagen

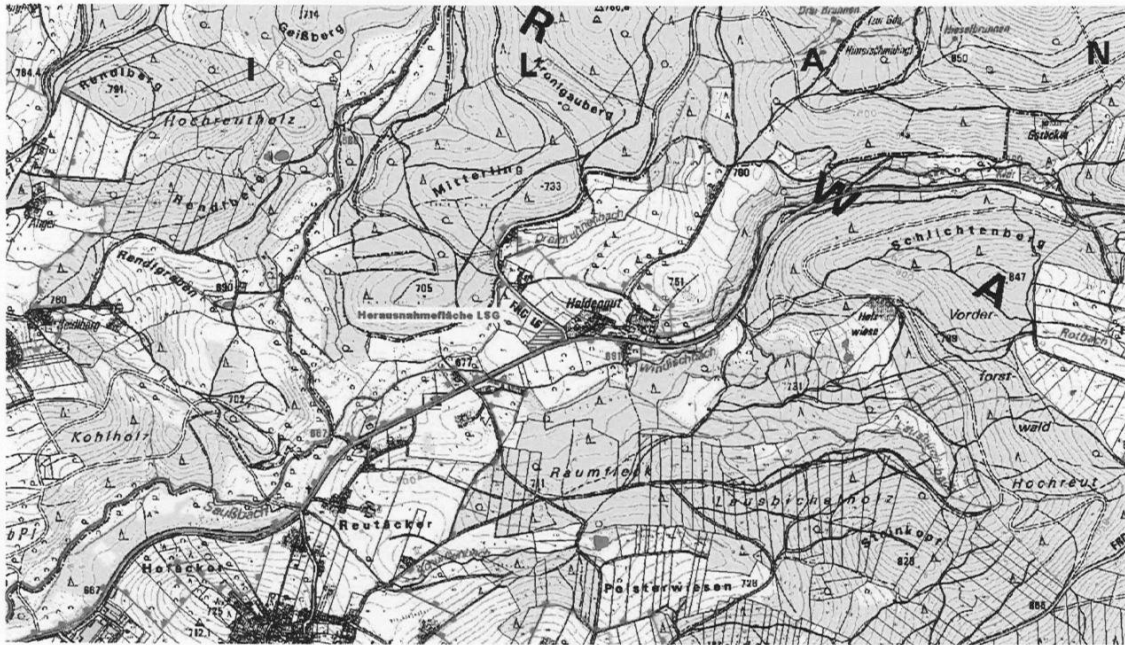
1 Karte M 1 : 25.000

1 Karte M 1 : 1.000

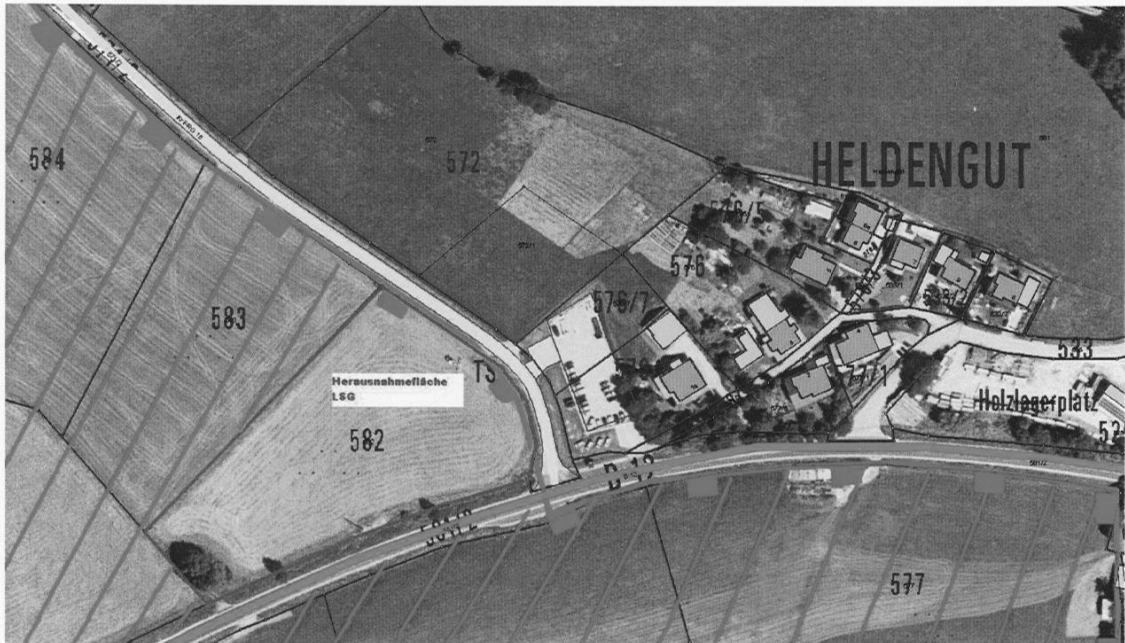
Hinweis:

Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

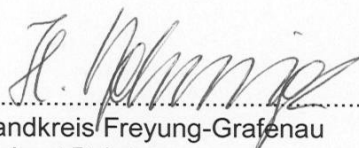
Herausnahme der Flurnummer 582, Gemarkung Herzogsreut



M 1 : 25.000



M 1 : 1.000


.....
Landkreis Freyung-Grafenau
Helmut Behringer
Stellvertretender Landrat

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Kirchham, Landkreis Passau Vom 17. Dezember 2010 Nr. 44-5103-78

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) In § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Hauptschulorganisation in der Stadt Pocking vom 23. September 2005 Nr. 540-5103/211-19 (RABI Nr. 14/2005, S. 141), in der Fassung der Verordnung vom 5. August 2010 (RABI Nr. 12/2010, S. 101), wird der Buchstabe c) gestrichen.

(2) In § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Triftern, Landkreis Rottal-Inn, und im Markt Rothalmünster, Landkreis Passau, vom 8. Juli 2005 Nr. 540-5102/277-18 (RABI Nr. 10/2005, S. 116), in der Fassung der Verordnung vom 5. August 2010 (RABI Nr. 12/2010, S. 101), werden in Buchstabe d) die Worte „mit Ausnahme des Gemeindeteils Ed“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 17. Dezember 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern; Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn Vom 26. November 2010, 44-5103-MÜ-4/10-14 und Vom 20. Dezember 2010, 44-5103/281-1

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Niederbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn (Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern) vom 3. Juli 1979 (RABI OB S. 200), zuletzt geändert durch die Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 5. August 2010 (OBABI S. 192) und 20. August 2010 (RABI NB S. 115), wird wie folgt geändert:

- § 1 Nr. 1. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

1. b) Hauptschule Ampfing

Die bisherige Volksschule Ampfing (Hauptschule) wird als Hauptschule Ampfing fortgeführt.

Die Hauptschule Ampfing erhält die Bezeichnung Mittelschule Ampfing.

Die Mittelschulen Ampfing und Buchbach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Ampfing und der Mittelschule Buchbach umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach, das Gebiet der Gemeinden Ampfing, Heldenstein, Oberbergkirchen (ohne die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing und Oberwolding), Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Schwindegg und Zangberg sowie die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern).

- § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

3. a) Hauptschule Buchbach

Die bisherige Volksschule Buchbach (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Buchbach fortgeführt.

Die Hauptschule Buchbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Buchbach.

Die Mittelschulen Ampfing und Buchbach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Ampfing und der Mittelschule Buchbach umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach, das Gebiet der Gemeinden Ampfing, Heldenstein, Oberbergkirchen (ohne die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing und Oberwalding), Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Schwindegg und Zangberg sowie die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 26. November 2010
REGIERUNG VON OBERBAYERN

3. b) Grundschule Buchbach

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Buchbach.

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Der Sprengel umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach;

Landshut, 20. Dezember 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

dazu die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern).

Heinz Grunwald
Regierungspräsident